

# Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Hinweis: Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die beiliegenden Erläuterungen.

## A. Angaben zur pflegebedürftigen Person

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
---------------------------------------	--------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

## B. Angaben zur Pflegeperson

**Hinweis:** Um einen etwaigen Leistungsanspruch prüfen zu können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Eine fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen führen.

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
---------------------------------------	--------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Telefon Vorwahl/Rufnummer	Rentenversicherungsnummer <sup>1)</sup>
---------------------------	---

ledig     verheiratet     getrennt lebend     geschieden     verwitwet     in eingetragener Partnerschaft lebend

seit

### 1. Wenn keine deutsche Versicherungsnummer bekannt ist:

Geburtsland, Geburtsort	Geburtsname, ggf. frühere Namen	Staatsangehörigkeit
-------------------------	---------------------------------	---------------------

männlich     weiblich

### 2. Üben Sie neben der Pflgetätigkeit eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus?

nein

ja, und zwar seit  an insgesamt  Stunden wöchentlich<sup>2)</sup>

### 3. Haben Sie in der Vergangenheit eine Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten?

nein

ja, und zwar am

Wurden für Sie (auch nach einer evtl. Beitragserstattung) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?

nein

ja, und zwar zuletzt zur

Rentenversicherung der

knappschaftlichen Rentenversicherung

Arbeiter

Bahnversicherungsanstalt

Angestellten

Seekasse

Sofern Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und bisher Beiträge nicht gezahlt wurden:

Haben Sie in der Vergangenheit Kinder erzogen?<sup>3)</sup>

nein

ja, (bitte Bescheid des Rentenversicherungsträgers beifügen)

### 4. Sind Sie Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung?<sup>4)</sup>

nein

ja 

Name des Versorgungswerks	Mitgliedsnummer
---------------------------	-----------------

5. Beziehen Sie eine Vollrente wegen Alters oder eine vergleichbare Leistung nach Erreichen einer Altersgrenze?<sup>5)</sup>

nein

ja, und zwar seit

Tag, Monat, Jahr

Wenn nein, haben Sie eine solche Rente beantragt?

nein

ja

6. Seit wann führen Sie die Pflege durch?

seit dem

Tag, Monat, Jahr

Wird die Pflege nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate) als Aushilfe, Vertretung oder im regelmäßigen Wechsel mit einer anderen Person ausgeübt?<sup>6)</sup>

nein

ja, und zwar vom

Tag, Monat, Jahr

bis

Tag, Monat, Jahr

ja, und zwar im Wechsel von  Wochen/Monaten

Geben Sie die durchschnittliche wöchentliche Dauer der Pflege Tätigkeit in Stunden an.

unter 14

mindestens 14

mindestens 21

mindestens 28

7. Wo wird die Pflege durchgeführt?

im Haushalt der pflegebedürftigen Person

in meinem Haushalt

sonstiger Pflegeort

8. In welcher Beziehung stehen Sie zur pflegebedürftigen Person?

Ehegatte

Elternteil

Kind

sonst. Familienangehöriger/Verwandter

sonst. Person

9. Werden Sie von der pflegebedürftigen Person eine Geldleistung erhalten, die das (je nach Pflegestufe) zu zahlende Pflegegeld von 205,00 €, 410,00 € oder 665,00 € übersteigt?

nein

ja

10. Sind außer Ihnen noch andere Pflegepersonen im Haushalt der pflegebedürftigen Person tätig?<sup>7)</sup>

nein

ja, und zwar

Name, Vorname

Anschrift

11. Werden von Ihnen noch weitere Personen gepflegt?

nein

ja, und zwar

Name, Vorname

pflegeversichert bei

12. Sind Sie in Ihrer Eigenschaft als Pflegeperson bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung angestellt oder als Zivildienstleistender oder für ein Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege tätig?

nein

ja

### C. Erklärung der Pflegeperson

Ich bestätige, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich werde Ihnen unverzüglich Mitteilung geben, wenn ich die oben angegebene Pflege beende, unterbreche oder wenn sonstige Veränderungen in den Verhältnissen eintreten (z. B. zeitliche Dauer der Pflege, Zubilligung einer Vollrente wegen Alters, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit).

Datum

Unterschrift der Pflegeperson

## D. Erläuterungen zum Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pflege oftmals auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten oder diese aufgeben müssen, wurde die soziale Sicherung der Pflegepersonen eingeführt. So zahlt die Pflegeversicherung für Pflegepersonen (Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Schweregrad (Stufe) der Pflegebedürftigkeit und nach dem vom Medizinischen Dienst festgestellten zeitlichen Umfang der Pflegetätigkeit.

Die Versicherungspflicht als Pflegeperson beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Pflegebedürftige Leistungen beantragt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, ab dem alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen. In den Fällen, in denen der Pflegebedürftige nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat, dürfen die Pflegekassen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur anteilig zahlen. Stellen Sie bitte ggf. einen weiteren Antrag bei der für den Pflegebedürftigen zuständigen Festsetzungsstelle für die Beihilfe.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen helfen.

### 1) Rentenversicherungsnummer

Die Rentenversicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis oder einer Mitteilung Ihres Rentenversicherungsträgers (z. B. einer Rentenauskunft oder einem Rentenbescheid) zu entnehmen. Kann keine Versicherungsnummer angegeben werden oder wurde bislang noch keine Rentenversicherungsnummer vergeben, sind der Geburtsort/-name ggf. frühere Namen, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger eine Zuordnung vornehmen oder eine Versicherungsnummer vergeben kann.

### 2) Erwerbstätigkeit

Auch für Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit noch andere Erwerbstätigkeiten (abhängige Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten) ausüben, können Beiträge durch die Pflegekasse entrichtet werden. Dies gilt allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig insgesamt nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbständig tätig sind.

Bei der Feststellung der wöchentlichen Stundenzahl ist auch die für Ausübung der Erwerbsfähigkeit notwendige Vor- und Nacharbeit zu berücksichtigen. Dies dürfte insbesondere bei Tätigkeiten künstlerischer oder geistiger Art sowie bei Lehrern vorkommen.

### 3) Kindererziehungszeiten

Rentenversicherungspflicht kommt nicht in Betracht, wenn die Pflegeperson bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert war oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragsersatzung aus ihrer Versicherung erhalten hat.

Dagegen können Pflegepersonen während ihrer Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden, die Kinder erzogen haben und für die aufgrund anrechenbarer Kindererziehungszeiten vom Bund Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Sofern Kindererziehungszeiten bereits in der Rentenversicherung anerkannt wurden, reichen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis ein. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Antrag beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

### 4) Berufsständische Versorgungseinrichtung

Falls Sie wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können Sie beantragen, dass die Beiträge zur sozialen Sicherung für die Dauer der Pflegetätigkeit an das berufsständische Versorgungswerk gezahlt werden. Dasselbe gilt für selbständig Tätige, die als Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen würden, wenn sie versicherungspflichtig wären. Wenn Sie im Fragebogen die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, gehen wir davon aus, dass Sie die Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung beantragen; ansonsten bitten wir, dieser Zahlung zu widersprechen.

### 5) Renten- oder Versorgungsbezug

Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht durchgeführt werden, wenn Sie bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonisse oder Angehöriger einer ähnlichen Gemeinschaft die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten.

Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gehören nicht zu den Vollrenten wegen Alters.

**6) Angaben zur Pfl ege t ä t i g k e i t**

Wird die Pfl ege t ä t i g k e i t nur deshalb ausgeübt, weil die eigentliche Pfl egeperson an der Pfl ege gehindert ist (z. B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen) oder steht bereits fest, dass die Pfl ege t ä t i g k e i t nur von vorübergehender Dauer (nicht mehr als zwei Monate) ist, tritt keine Rentenversicherungspflicht ein.

Sofern die Pfl ege t ä t i g k e i t von mehreren Pfl egepersonen in einem wöchentlichen/mehrwöchentlichen Wechsel ausgeübt wird, erfolgt die Absicherung in der Rentenversicherung nur dann, wenn der Mindestaufwand für die Pfl ege je Pfl egeperson im Durchschnitt einer Woche 14 Stunden beträgt.

**7) Mehrere Pfl egepersonen**

Wir bitten, für jede Pfl egeperson getrennt einen Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig t ä t i g e Pfl egepersonen auszufüllen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weitere Exemplare zu.

**Hinweis:**

Für pflegende Angehörige besteht in der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Voraussetzung ist unter anderem, dass vor Aufnahme der nicht erwerbsmäßigen Pfl ege t ä t i g k e i t ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung bestand. Den Beitrag zahlt die Pfl egeperson. Weitere Informationen erteilt die Bundesagentur für Arbeit.

Sofern Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse besteht, ist bei Vorliegen der Rentenversicherungspflicht als Pfl egeperson grundsätzlich eine Befreiung von der Alterskassenpflicht möglich. Eine derartige Befreiung kann jedoch nur auf Antrag erfolgen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich schnellstmöglich mit der für Sie zuständigen Landwirtschaftlichen Alterskasse in Verbindung zu setzen.